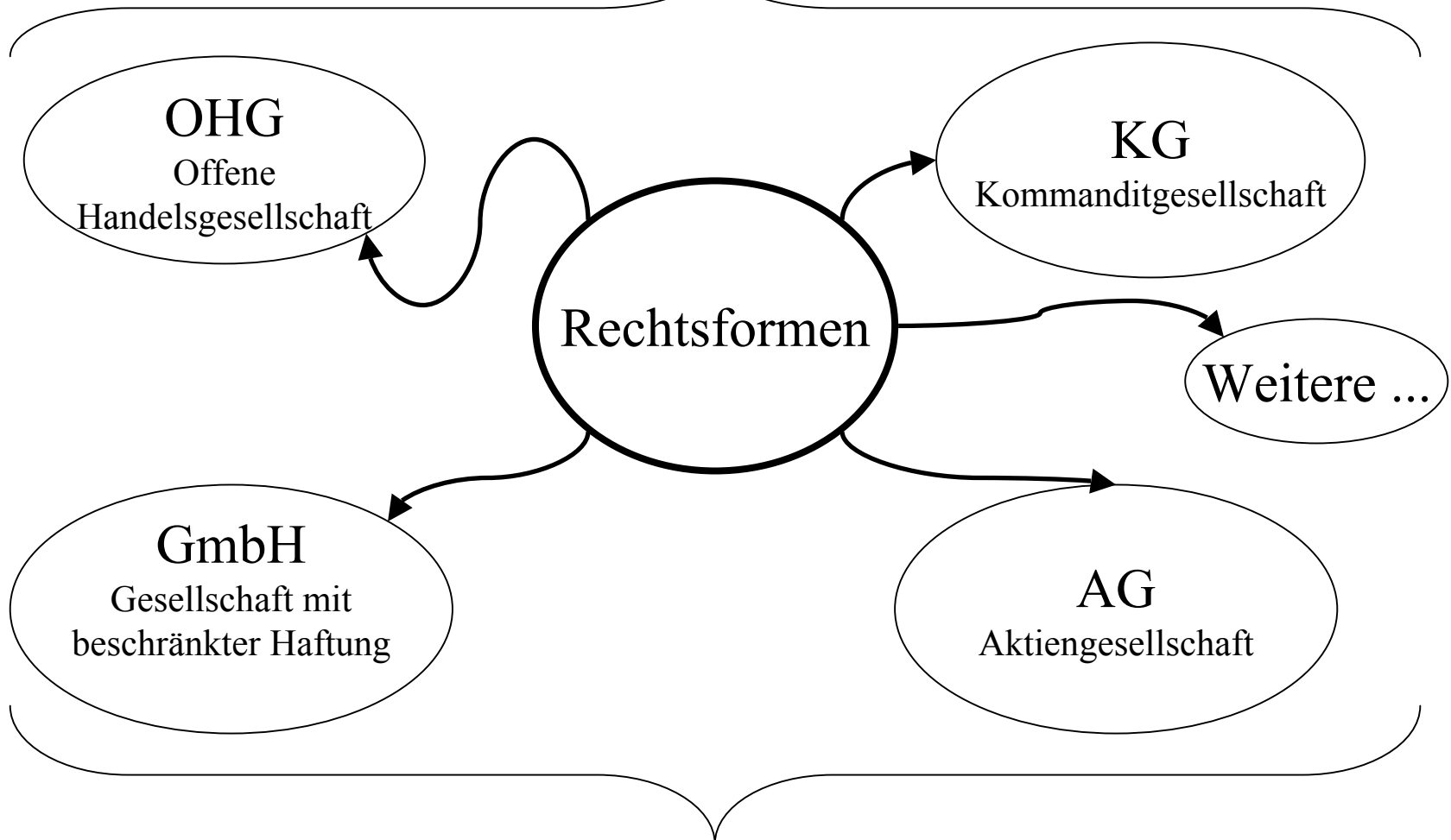


Auswahl wichtiger Rechtsformen

Personengesellschaften



Kapitalgesellschaften

Ausgewählte Merkmale von Rechtsformen

	OHG	KG	GmbH	AG
1. Gründung				
2. Kapitalkonten				
3. Einlagen				
4. Haftung				
5. Gewinnbeteiligung				
6. Entnahmen/Ausschüttungen				

1. Gründung

Voraussetzung: Gesellschaftsvertrag (Satzung) in notarieller Form

Inhalt: Rechte und Pflichten, Verfahrensfragen

☞ zwingendes u. dispositives Recht

Gründer: natürliche und juristische Personen,
mindestens 2 bei Personengesellschaften

Geschäftsführungskompetenz (typisch):

OHG: Alle Gesellschafter

KG: Komplementäre

GmbH: Geschäftsführer ≠ Gesellschafter
geschäftsführender Gesellschafter möglich

AG: Vorstand, überwacht durch Aufsichtsrat

2. Kapitalkonten

Personengesellschaften:

- Gesellschafterindividuelle Kapitalkonten
- Eigenkapital = Summe der Kapitalkonten
- Lfd. Kapital-Kontenbewegungen wg. Einlagen, Entnahmen, Gewinn- und Verlustzuschreibungen

Kapitalgesellschaften:

Gliederung des gesamten Eigenkapitals in (s. § 266 HGB)

- Gezeichnetes Kapital
- Kapitalrücklage
- Gewinnrücklagen
- Gewinnvortrag / Verlustvortrag
- Jahresüberschuss

3. Einlagen I

Einlagen sind von Gesellschaftern eingebrachte Vermögensgegenstände (Sachen oder Geld), ohne Anspruch auf Rückzahlung im Falle der Unternehmensinsolvenz.

Die **gezeichnete Einlage** ist der vom Gesellschafter geschuldete, allerdings nicht zwingend sofort zu erbringende Einlagebetrag.

Die Differenz zwischen der gezeichneten Einlage und dem effektiv von dem Gesellschafter erbrachten Einzahlungsbetrag nennt man **ausstehende Einlage**.

3. Einlagen II

Personengesellschaften:

Keine speziellen Regelungen

Kapitalgesellschaften: AG

- Mindestnennwert pro Gesellschaftsanteil: 1 €/Aktie
bei Stückaktien fiktiver Nennwert mind. 1 €/Aktie
- Mindestnennwertsumme: 50.000 € Grundkapital
- Verbot von Unter-Pari-Emission, wohl aber Über-Pari
- Sacheinlagen sind in voller Höhe zu erbringen
- Bareinlagen sind zu 25 %, das Agio in voller Höhe sofort zu erbringen

Kapitalgesellschaften: GmbH

- Mindestnennwert pro Gesellschaftsanteil: 100 €/GmbH-Anteil
- Mindestnennwertsumme: 25.000 € Stammkapital
- Sacheinlagen sind in voller Höhe zu erbringen
- Bareinlagen sind zu 25 % sofort zu erbringen
- Sach- und Bareinlagen müssen mind. i. H. v. 12.500 € eingebracht sein

4. Haftung I

Die Haftung umfasst die Gesamtheit der Regelungen, die sich darauf beziehen, auf welche Vermögensmassen die Gläubiger des gemeinschaftlich betriebenen Unternehmens unter Umständen auch gegen den Willen der Eigentümer zugreifen können, um die ihnen zustehenden Ansprüche zu befriedigen.

Grundsatz: Das Unternehmensvermögen haftet stets unbegrenzt, rechtsformabhängig ist der Rückgriff auf das Privatvermögen der Gesellschafter!

- Rechtsformabhängige Risiken der Gesellschafter
- Rechtsformabhängige Kreditwürdigkeit der Gesellschaft (Primäreffekt und Signalwirkung)

4. Haftung II

OHG:

Alle Gesellschafter haften mit ihrem Privatvermögen:
unbegrenzt, unmittelbar u. solidarisch

KG:

Komplementäre: Vollhafter, wie OHG-Gesellschafter

Kommanditisten:

Keine persönliche Haftung bei voll erbrachter Einlage, sonst:
pers. Haftung beschränkt auf Betrag der ausstehenden Einlage.

Einlage gilt als nicht erbracht, wenn

- Einlage zurückgezahlt wurde oder
- Gewinnanteile entnommen wurden, während Kapitalanteil durch Verluste unter Betrag der geleisteten Einlage gesunken ist.
(= Kapitalmindernde Entnahmen)

4. Haftung III

Kapitalgesellschaften:

Einzelzwangsvollstreckung:
Haftungsbeschränkung auf
Gesellschaftsvermögen

Gesamtwangsvollstreckung:
Haftung mit Privatvermögen,
beschränkt auf den Betrag der
ausstehenden Einlage
(Anspruch der Gesellschaft gegen
die Gesellschafter)

5. Gewinnbeteiligung I

OHG:

Nach Vereinbarung oder
4 % des Ø Kapitalanteils oder ggf. niedrigerer Satz,
Rest nach Köpfen

KG:

Nach Vereinbarung oder
4 % des Ø Kapitalanteils oder ggf. niedrigerer Satz,
Rest in angemessenem Verhältnis

Bei Kommanditisten:

Verlustzuweisung nur, solange Summe aus Kapitaleinlage und ausstehender
Einlage > 0

Gewinnzurechnung nur bis Pflichteinlage erreicht ist (weitere Gewinne auf
Kapitalkonto II)

5. Gewinnbeteiligung II

Kapitalgesellschaften generell :

Keine Gesellschafter-individuelle Zurechnung von Gewinnen,
(kollektive) Erhöhung der EK-Positionen

Allgemein: Gewinnanspruch entsprechend der Geschäftsanteile
(Aktienennwerte bzw. Stammeinlagen)

AG:

Gewinnrücklagen:

Kapitalrücklage + gesetzl. Rücklage < 10 % des Grundkapitals

⇒ Einstellung von 5 % des um Verlustvortrag verminderten
Jahresüberschusses in gesetzl. Rücklage

Einstellung von max. 50 % des um Verlustvortrag und Einstellung in gesetzl.

Rücklage verminderten JÜ in andere Gewinnrücklagen

Auflösung anderer Gewinnrücklagen zur Erhöhung des Bilanzgewinns

Bildung weiterer Gewinnrücklagen nach Ermessen der HV bzw.

5. Gewinnbeteiligung III

AG (Forts.):

Einbehaltener Bilanzgewinn = Gewinnvortrag im Folgejahr

Bilanzverlust = Verlustvortrag im Folgejahr

Achtung: Bei Auflösung von Kapitalrücklage oder gesetzlicher Rücklage zum Verlustausgleich keine Ausschüttung mehr möglich.

GmbH:

Keine Beschränkungen.

6. Privatentnahmen / Ausschüttungen I

Unter einer Ausschüttung versteht man einen Zahlungsvorgang zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern, der aus Sicht der Gesellschaft eine Auszahlung darstellt, die gleichzeitig weder die Verbindlichkeiten der Gesellschaft vermindert noch die Forderungen der Gesellschaft erhöht.

Unterscheide:

Ausschüttungsregelungen im Verhältnis Gesellschaft zu Gläubigern
(Außenverhältnis)

Ausschüttungen vermindern das haftende Vermögen

⇒ Gläubigerschutz vs. Ausschüttungsinteresse!

Definition zumutbarer Ausschüttungen

Ausschüttungsregelungen im Verhältnis Gesellschafter untereinander
(Innenverhältnis) ⇒ Ausschöpfung des max. Ausschüttungsvolumens
(= tatsächliche Ausschüttung) und Verteilung an die Gesellschafter

6. Privatentnahmen / Ausschüttungen II

Außenverhältnis:

Gläubigerschutz nur bei Haftungsbeschränkung, also bei Kommanditisten, GmbH und AG

Zumutbarer Ausschüttungsbetrag = lfd. Gewinn
(Grundschemata) + zuvor erzielte Gewinne
- zuvor eingetretene Verluste
- bereits erfolgte Ausschüttungen

Zumutbare Ausschüttungen müssen Gläubiger hinnehmen,
Höhere (unzumutbare) Ausschüttungen sind bei

- Kommanditisten mit Wiederaufleben der Haftungsbeschränkung verbunden (Haftungserweiterung)
- Kapitalgesellschaften generell untersagt (Ausschüttungssperre)
⇒ s. bspw. Berechnungsschema „Vom JÜ zum Bilanzgewinn“ S. 34 f.

6. Privatentnahmen / Ausschüttungen III

Innenverhältnis (tatsächliche Ausschüttung) u. Verteilung des Gewinns:

OHG:

- 1) 4 % d. Kapitalanteils
- 2) Bis zur Höhe des Gewinnanteils, wenn kein Schaden für Unternehmen
- 3) Höherer Betrag als Gewinnanteil mit Zustimmung der Gesellschafter

KG:

- Komplementär wie OHG-Gesellschafter
- Kommanditist: Ausschüttung i. H. d. Gewinnanteils, wenn tatsächliche Einlage nicht durch Verluste unter vereinbarte Einlage gesunken ist. Erhöhung der Einlage durch Ausschüttungsverzicht nur vertraglich vereinbar.

6. Privatentnahmen / Ausschüttungen IV

Innenverhältnis (tatsächliche Ausschüttung) u. Verteilung des Gewinns:

AG: Bestimmung des Ausschüttungsbetrags

JÜ

+ Gewinnvortrag/-Verlustvortrag aus Vorjahr

+ Auflösung von Rücklagen

- Bildung von Rücklagen

= Bilanzgewinn / Bilanzverlust

- Bildung weiterer Gewinn-Rücklagen

- Bildung eines Gewinnvortrags für Folgejahr

= Ausschüttungsbetrag

Verteilung des Ausschüttungsbetrags nach Kapitalanteil üblich

GmbH: Kaum Vorschriften über Bildung von Rücklagen und Gewinnvorträgen und Bestimmung des Ausschüttungsbetrags, bei Bilanzverlust keine Ausschüttung
Verteilung nach Köpfen und / oder Kapitalanteil üblich.